



Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg

Hinweise zum Masernschutz im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs

Seit dem 1. März 2020 muss von Schülerinnen und Schülern, die neu an der Schule aufgenommen werden, ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erbracht werden.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
2. ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
3. ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
4. ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
5. Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation in der Schülerakte, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich ist.

Konsequenzen:

Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler:

- Die Schülerinnen und Schüler werden zunächst an der Schule aufgenommen.
- Der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz wird in der Schülerakte überprüft.
- Liegt kein Nachweis vor, wird ein Nachweis eingefordert. Wird der Nachweis nicht erbracht, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten, die wiederum von den Schulen umzusetzen sind.

Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen:

- Der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz muss **VOR** Unterrichtsbeginn vorliegen.
- Falls die Schülerakte zum Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns noch nicht vorliegt oder der erforderliche Nachweis in der Schülerakte fehlt und nicht vorgelegt werden kann, werden die Schülerinnen und Schüler **nicht** an der Schule aufgenommen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de